



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**07.5204.02**

ED/P075204  
Basel, 12. Dezember 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 11. Dezember 2007

## **Motion André Weissen und Konsorten betreffend Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 die nachstehende Motion André Weissen und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Seit 1999 besteht ein Sportkonzept, das dem Basler Sport mit all seinen Facetten - insbesondere den positiven gesundheitlichen Aspekten, der unterstützenden Wirkung bei den Themen Migration und „Jugendliche weg von der Strasse“, dem Spitzensport usw. – den entsprechenden Schub verleihen soll. Dieses Sportkonzept wurde damals, noch unter RR Stephan Cornaz, im Grossen Rat behandelt und zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass die Behörden diesem Konzept unbedingt nachleben sollten. Dies wurde vom Regierungsrat auch so versprochen. Ein Anzug für die Einführung eines Sportgesetzes analog unseres Nachbarkantons wurde gleichzeitig abgeschrieben mit der Begründung, das vorgestellte Konzept genüge nun und erfülle die Wünsche des Anzugsstellers.

Heute – acht Jahre später – muss man mit Ernüchterung feststellen, dass dem Konzept nur in einzelnen Fällen nachgelebt wurde, und dass man dem seinerzeitigen Wunsch des Grossen Rates kaum entsprochen hat. Durch zwischenzeitliche Wechsel in der Departementsführung und der Leitung des Sportamtes wurde das Sportkonzept zu wenig umgesetzt. Wir sind heute aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen kaum in der Lage, das Richtige für den Breiten- und Spitzensport zu tun. Die vielen gut gemeinten Vorstöße und Anliegen versanden, auch auf Grund finanzieller Engpässe im Departement. Beispiele liessen sich genügend auflisten, wie zuletzt die Gebührenverordnung, die aktuellen Probleme bei den Fussballjunioren etc.

Deshalb scheint der Zeitpunkt gekommen, dieses Sportkonzept durch ein griffigeres Sportgesetz zu ersetzen (vielleicht erneut unter Mitwirkung des Sportbeirats, des Panathlon Clubs beider Basel, Sport Basel und anderer wichtiger Exponenten).

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, ein Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt zu erlassen.

André Weissen, Urs Müller-Walz, Ernst Mutschler, Claude François Beranek, Christine Keller, Hasan Kanber, Loretta Müller, Stephan Gassmann, Esther Weber Lehner, Toni Casagrande, Andreas Ungricht, Dieter Stohrer, Peter Jenni“

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat eingeladen, ein Sportgesetz für den Kanton Basel-Stadt „zu erlassen“. Da der Gesetzgeber nicht der Regierungsrat, sondern der Grossen Rat ist und mit Motionen von der Regierung einzig Vorarbeiten für in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Geschäfte verlangt werden können, ist dieser Antrag dahingehend präzisierend auszulegen, dass mit der Motion vom Regierungsrat nicht der Erlass, sondern die Ausarbeitung einer Vorlage eines Sportgesetzes zuhanden des Grossen Rates gefordert wird.

Der Motion sind bezüglich des gewünschten Inhalts eines solchen Sportgesetzes nur insofern Angaben zu entnehmen, als bemängelt wird, dass das seit 1999 im Kanton bestehende Sportkonzept zu wenig umgesetzt würde und man sich durch eine gesetzliche Regelung der Materie verbindlichere staatliche Massnahmen erhoffe.

Daher kann die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Motion auch nur zu den generellen Feststellungen führen, dass mit der vorliegenden Motion im Einklang mit § 42 der Gesetzordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 die Ausarbeitung eines Gesetzes durch den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates beantragt wird und der Erlass eines Gesetzes in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Zudem verlangt die Motion mit der grundsätzlichen Stossrichtung, dass Teile der kantonalen Sportförderung gesetzlich verankert werden sollen, nicht von vorneherein etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es bricht auch kein höherrangiges Recht wie das Bundesrecht oder das kantonale Verfassungsrecht gegen dieses grundsätzliche Vorhaben. Daher ist die Motion als rechtlich zulässig zu betrachten.

### **2. Zum Inhalt der Motion**

Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.00) beauftragt die Kantone mit der Durchführung von Jugend + Sport. Gestützt auf diese bundesrechtliche Bestimmung sowie gestützt auf die massgeblichen kantonalrechtlichen Verfassungsbestimmungen haben diverse Kantone formell gesetzliche Grundlagen erlassen, welche allgemein die Sportförderung (über den Bereich Jugend + Sport hinaus) in den jeweiligen Kantonen regeln. Sieben Kantone verfügen heute über eigene Sportgesetze (BL, BE, ZG, SG, NW, GE, AI). In anderen Kantonen ist die Sportthematik auf Verordnungsstufe geregelt (AG, ZH, SZ, GR, TG, LU); teilweise bestehen hier formell gesetzliche Grundlagen in Erlassen des Bildungsrechts. Im Kanton Basel-Stadt besteht ein solches Gesetz bisher nicht; die entsprechende Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus § 36 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005. Danach fördert der Kanton die sportliche Betätigung. Die Erarbeitung eines Sportgesetzes wurde bereits im Jahr 1999 im Grossen Rat thematisiert; man war damals aber der Ansicht, dass die damit verfolgten Ziele auch durch ein entsprechendes Sportkonzept zu realisieren wären. Mit der vorliegenden Motion wird nun erneut die Vorlage eines eigentlichen Sportgesetzes verlangt.

Mit der Aufnahme der Sportthematik in die neue Kantonsverfassung hat der Verfassungsgeber dem Sport ein neues Gewicht gegeben und explizit als Staatsaufgabe deklariert. Mit der Formulierung in KV § 36: „Der Staat fördert die sportliche Betätigung“ bleibt der Auftrag allerdings eher vage. Mit der Ausarbeitung eines Sportgesetzes erhält das Parlament die Möglichkeit, dem generellen Verfassungsauftrag mehr inhaltlichen Ausdruck zu verleihen. Der Regierungsrat ist darum bereit, die Motion zu übernehmen und dem Parlament eine Vorlage für ein Sportgesetz zu unterbreiten. Die wesentlichen Regelungsinhalte betreffen den Geltungsbereich, Aufgaben und Kompetenzen, Förder- und Unterstützungstätigkeiten, Zielgruppendefinition, Jugend-, Vereins- und Erwachsenensport, Ausbildung, Anlagen.

### **3. Antrag**

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion dem Regierungsrat zu überweisen und ihn damit zu beauftragen, dem Parlament die entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber